

Urkundenrolle Nummer 1742 für 1990

Verhandelt zu Meerbusch am 18. Dezember 1990

Vor mir,

Notar Wolfgang S i e b e l s  
mit dem Amtssitz in Meerbusch

erschienen:

1. als Veräusserer:

Herr Klaus Suesterhenn, Kaufmann, geb. am 31.8.1939,  
wohnhaft Maasstr. 2 in Düsseldorf 11,

2. als Erwerber:

Frau Birgit Wollschläger, Lehrerin, geb. am 15.12.  
1944, wohnhaft Am Strauchbusch 16 in Neuss 1,

dem Notar zu 1. bekannt, zu 2. ausgewiesen durch Vorlage  
des Personalausweises.

Die Beteiligten erklärten folgenden

K a u f v e r t r a g :

- 2 -

§ 1 - Gegenstand

Im Grundbuch des Amtsgerichts Neuss  
von Strümp Blatt 1548  
ist der Veräußerer als Eigentümer des nachstehend  
bezeichneten Grundbesitzes eingetragen:  
1/2 Miteigentumanteil an  
Flur 13 Nr. 106, Hof- und Gebäudefläche,  
Auf der Gath 38, 534 qm,  
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dach-  
geschoß mit Kellerraum und Garage, Nr. II des Auf-  
teilungsplanes.

Der Notar hat den Inhalt des Grundbuchs festgestellt  
durch Einsichtnahme. Ausweislich des Grundbuchs  
sind folgende Belastungen eingetragen:

Abteilung II:

keine

Abteilung III:

- Nr. 1: DM 23.200,-- Grundschuld für die Westdeutsche  
Girozentrale -LBS- in Düsseldorf/Münster,  
Nr. 2: DM 17.100,-- Grundschuld für die Bausparkasse  
GdF Wüstenrot in Ludwigsburg,  
Nr. 3: DM 69.900,-- Grundschuld für wie III/1.  
Diese Belastungen sind zu löschen.

Der Veräußerer verkauft und überträgt dem dies an-  
nehmenden Erwerber -bei mehreren zu gleichen Anteilen-  
zu Eigentum den vorbezeichneten Grundbesitz.

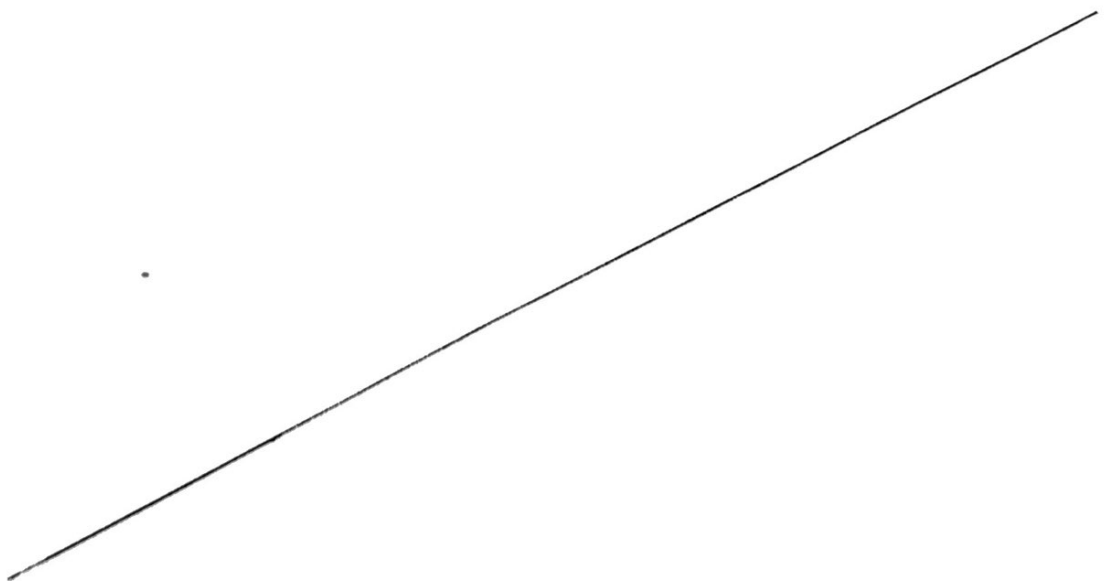
## 6. Gegenstand

Die Beteiligten gehen davon aus, daß zu der verkauften Eigentumswohnung der Spitzboden des Hauses Auf der Gath 38 als Sondereigentum gehört.

Sollte dies nicht der Fall sein, verpflichtet sich der Veräußerer, dafür zu sorgen, daß entsprechendes Sondereigentum gebildet oder zumindest ein Sondernutzungsrecht an dem Spitzboden zugunsten des jeweiligen Eigentümers der verkauften Wohnung vereinbart wird.

Falls der Veräußerer diese Verpflichtung nicht bis zum 31. Januar 1991 erfüllt, ist der Erwerber zum Rücktritt von diesem Verträge berechtigt.

Die mit dem Rücktritt sowie mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten trägt dann der Veräußerer.



§ 6 - Kosten und Steuern

1. Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Kosten einschliesslich der Grunderwerbsteuer nebst Zuschlägen trägt der Erwerber.
2. Die Kosten einer etwaigen Lastenfreistellung trägt der Veräußerer.

Diese Niederschrift wurde von dem Notar  
den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt  
und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

Klaus J. F. K. v. L.  
Birgit Wollschläger

M. J. K. v. L.